

4. Grünordnerische Festsetzungen

- 4.1 Innerhalb der mit Ziffer I gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB spätestens in der auf das Inkrafttreten des Bebauungsplanes folgenden Pflanzperiode Bepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen der folgenden Arten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), vorzunehmen.

Pflanzdichte: 1,5 m X 1,5 m

Pflanzqualitäten:

Sträucher: verpflanzt, 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm

Heister: verpflanzt, Höhe 100 -150 cm

- 4.2 Innerhalb der mit Ziffer II gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen soll eine Hainbuchenschnitthecke mit 4 Pflanzen je laufenden Meter, Höhe 60 - 100 cm, angepflanzt werden. Im Abstand von 6 m ist jeweils ein Laubbaum der Art Hainbuche (*Carpinus betulus*) , Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang: 10 - 12 cm, zu pflanzen.
- 4.3 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Gehölzbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).
- 4.4 In den bisher nicht mit Gehölz bestandenen Bereichen innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen haben Anpflanzungen der unter Punkt 4.1 genannten Arten in der ebenfalls unter Punkt 4.1 angeführten Pflanzqualität und - dichte zu erfolgen.
Die Bepflanzung entlang der Straße Im Truper Feld aufgreifend, sollen innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 2 Bäume der Art Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia brouwers*), Pflanzqualität: Verpflanzt, Hochstamm, Stammumfang: 10 - 12 cm, angepflanzt werden. Sollte für die Anpflanzung der Bäume die Entfernung bestehender Gehölzbestände notwendig werden, so ist dieses entsprechend zulässig.
- 4.5 Der in der Planzeichnung festgesetzte Einzelbaum ist zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Bei Abgang ist eine artgleiche Nachpflanzung an ungefähr gleichem Standort vorzunehmen.
- 4.6 Alle anzulegenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB).

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Flächen sind Bodenauffüllungen bzw. -abgrabungen im Kronenbereich der auf dem Straßenflurstück 291/40 vorhandenen Laubbäume nur bis zu einer Höhe von max. 20 cm zulässig. Zudem werden Bodenversiegelungen und Oberflächenbefestigungen ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind die bereits für die Feuerwehrezufahrt versiegelten Flächen.

Ausnahmsweise ist die Versiegelung im Kronentraufbereich auch dann zulässig, wenn die Feuerwehrezufahrt aus technischen Gründen erweitert bzw. neu positioniert werden muss, so lange der Erhalt der betroffenen Bäume durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Sollte es zum Abgang eines Laubbaumes kommen für deren Kronentraufbereich die gesondert gekennzeichnete Fläche festgesetzt wurde und keine Nachpflanzung erfolgt, so sind in seinem vorherigen Kronentraufbereich Bodenauffüllungen bzw. -abgrabungen sowie Versiegelungen zulässig.